

**Zusammenfassung des  
Sportversicherungsvertrages**

**über die**

**Unfall- und Haftpflichtversicherung**

**des**

**Aikikai Deutschland e.V.**

## Abschnitt A – Unfallversicherung

### § 2 - Versicherte Personen

Versichert sind die aktiven und passiven Mitglieder des Verbandes und der vom Verband zur Versicherung gemeldeten Sportschulen.

### § 3 - Umfang des Versicherungsschutzes

#### A. Veranstaltungen und Tätigkeiten

1. Die Versicherung umfasst Unfälle, die den gemäß § 2 versicherten Personen, bei der Teilnahme an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen des Verbandes/ihrer Schule zustoßen.
2. Ferner sind in die Versicherung eingeschlossen
  - a) Unfälle, die aktiven Sportlern bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes/ihrer Schule im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch den Verband/ihre Schule dorthin delegiert werden;
  - b) Unfälle, die Funktionären bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes/ihrer Schule im In- und Ausland zustoßen sowie Unfälle, die sie sonst in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband/ihre Schule erleiden;
  - c) Unfälle, die passiven Mitgliedern bei der Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im In- und Ausland zustoßen, wenn ihre Schule zu dieser Veranstaltung offiziell eine Mannschaft oder Einzelsportler gemeldet hat.

#### B. Wegerisiko

1. Aktive Sportler und Funktionäre sind auch auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen, an denen sie mitwirken, versichert.
  2. Für die passiven Mitglieder beginnt der Versicherungsschutz mit dem Betreten der Sportstätte oder der sonstigen für die Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten; er endet beim Verlassen derselben.
  3. Soweit Wegeunfälle in die Versicherung eingeschlossen sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art.
  4. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung gewahrt ist.
- 

## Abschnitt B – Haftpflichtversicherung

### § 2 - Umfang des Versicherungsschutzes

#### A. Haftpflichtversicherung des Verbandes und der vom Verband zur Versicherung gemeldeten Sportschulen (nachstehend „Versicherte“ genannt)

1. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten jeweils aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

## 2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder der Versicherten und der von diesen beauftragten Mitglieder in dieser Eigenschaft.

## 3. Versicherte Risiken

Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) Veranstaltungen
- b) Haus- und Grundbesitz

## **B. Haftpflichtversicherung der Mitglieder**

- 1. Verbands-/Schultätigkeit
- 2. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

## **C. Gemeinsame Deckungserweiterung**

### 1. Auslandsschäden

Für aktive Sportler und verantwortliche Funktionäre ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen eingeschlossen, sofern sie durch den Verband oder ihre Schule dorthin delegiert werden und die Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht begründet sind.

### 2. Wegerisiko

Aktive Sportler und Funktionäre sind auch auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen, an denen sie mitwirken, versichert.

## **D. Gemeinsame Risikobegrenzungen**

Von der Versicherung ausgeschlossen ist, was nicht unter die „satzungsgemäße Tätigkeit“ fällt, insbesondere die Haftpflicht.